

**06.03.24****Antrag  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Entschließung des Bundesrates „Mutterschutz muss auch für  
Selbständige gelten“**

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 5. März 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat  
den als Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates „Mutterschutz muss auch für  
Selbständige gelten“

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates  
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024 aufzunehmen  
und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Hendrik Wüst



## **Entschließung des Bundesrates „Mutterschutz muss auch für Selbständige gelten“**

Der Bundesrat möge die folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der Frauenanteil bei Gründungen und in der Geschäftsführung bei Start-Ups sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen immer noch niedrig ist. Um den Frauenanteil zu erhöhen sind gleichwertige Verhältnisse in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Selbstständigkeit – unabhängig vom Geschlecht – ein wichtiger Baustein. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, die Nachteile während der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Entbindung für Selbstständige abzubauen und damit einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu leisten.
2. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass für Frauen im Vergleich zu männlichen Gründern und Selbstständigen eine Entscheidung für den Weg in die Selbstständigkeit erschwert wird, weil es an einer ausreichenden Absicherung für den Fall einer Schwangerschaft mangelt.
3. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass die Bundesregierung für Selbstständige während der Schwangerschaft und nach der Entbindung die gleichwertigen gesetzlichen Mutterschutzleistungen, wie es sie für Arbeitnehmerinnen gibt, schafft.

### Begründung:

Artikel 6 Absatz 4 Grundgesetz sichert Müttern den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft zu. Das Mutterschutzgesetz jedoch umfasst nur den Schutz von Müttern, die in einem Beschäftigungsverhältnis arbeiten. Für Beamtinnen und Richterinnen gibt es gesonderte Regelungen zum Mutterschutz. Sowohl das Mutterschutzgesetz als auch die Regelungen für Beamtinnen und Richterinnen sehen eine Schutzfrist für schwangere Frauen vor, die besagt, dass sie sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin in Mutterschutz gehen können und bis acht Wochen nach der Geburt in Mutterschutz bleiben. In dieser Schutzfrist dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schwangere Frauen grundsätzlich nicht beschäftigen. In der Zeit des Mutterschutzes

steht beschäftigten Frauen ein Anspruch auf Lohnersatzleistung in Form von Mutterschaftsgeld und einem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu.

Für selbstständig tätige Frauen gilt das Mutterschutzgesetz jedoch nicht. Selbstständige müssen daher selbst finanziell für die Zeit vor und nach der Geburt des Kindes vorsorgen, in der sie nicht arbeiten und deshalb auch keine Einnahmen erzielen können. Zusätzlich erschwert wird die Situation, wenn Tätigkeiten wie etwa langes Stehen, der Umgang mit Chemikalien, körperlich schwere Arbeiten oder Belastungen durch Staub und Lärm wegen des gesundheitlichen Risikos nicht mehr möglich sind und somit die Arbeit im eigenen Unternehmen für längere Zeit nicht erlauben. Die Ausfallzeiten selbständiger Frauen durch die Schwangerschaft und Geburt führen dann zu Auftragseinbußen und Umsatzrückgängen. Junge Unternehmen, die in der Regel noch keine Rücklagen für eine ausreichende Vorsorge bilden konnten, kann dann die Insolvenz und damit auch der Verlust von Arbeitsplätzen und Lehrstellen drohen.

Besonders für Unternehmerinnen im Handwerk treffen diese Risikofaktoren oft zusammen: Die Unternehmen sind in der Regel eher klein, so dass eine Vertretung aus dem Betrieb heraus schwer ist. Die handwerkliche Arbeit ist oft körperlich belastend, zudem ist in dieser Lebens- und Unternehmensphase der Investitionsbedarf und damit die Zinslast häufig sehr hoch. Für Gründerinnen und Selbständige, vor allem in körperlich arbeitenden Berufszweigen, müssen Instrumente geschaffen werden, die einerseits Frauen den Rückhalt geben zu gründen und andererseits schwangerschaftsbedingte Betriebsschließungen verhindern. Ein gleichwertiger Mutterschutz kann für selbstständige Frauen durch finanzielle Hilfen – ähnlich wie für abhängig Beschäftigte – oder soweit möglich durch Betriebshelferinnen oder -helfer nach dem Vorbild der Sozialversicherung für die Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geschaffen werden.